

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1871

10.2.1871 (No. 40)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 40.

Freitag den 10. Februar

1871.

Bekanntmachung.

Nr. 1776. Den Vollzug des Fischereigesetzes betreffend.

Indem wir in höherem Auftrage nachstehend die polizeilichen Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 und der Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1871 zur allgemeinen Kenntniß bringen, mache wir darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz mit dem 15. Februar d. J. in Kraft tritt.

Die Impressen für die nach Artikel 10 des Fischereigesetzes von den Bürgermeistern auszustellenden Fischerkarten sind von den Unternehmern (Accisoren) zu beziehen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1871.

Großh. Bezirksamt.

Rasina.

Des Fischereigesetzes:

Artikel 4.

Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maas beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maasse für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

- a. auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Artikel 5.

Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Inbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhausen und die Bornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Artikel 6.

Den Besigern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Artikel 5) zuzulassen.

Artikel 7.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreißer und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehres zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Artikel 8.

Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Ködders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfanges ist verboten.

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige

zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Artikel 9.

Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maas oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maas oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Artikel 10.

Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksrats gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit, höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde, ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 15 Kreuzern, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Artikel 11.

Die Fischerkarte kann verweigert beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärmung von Baaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Artikel 12.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maasse oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maasse und Gewicht, im andern Falle nicht in dieser Zeit feilgeboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkauf von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Artikel 9 Ziff. 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorwiesen werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

Artikel 13.

Wer in fremdem Fischwasser ohne Einwilligung des Fischereiberechtigten fischt, wird, sofern die That nicht unter §. 653 Absatz 2 des Strafgesetzbuches fällt, wegen Fischereisrevel auf Anzeige des Fischereiberechtigten, seines Vertreters oder Aufsehers polizeilich an Geld das erstemal bis zu 15 Gulden, das zweitemal von 5 bis zu 35 Gulden bestraft. Die Geldstrafe fällt dem Fischereiberechtigten zu.

Gleichen Strafen unterliegen die Gehilfen und Begünstiger eines Fischereisrevels.

Neze und Fischereigeräthe von Frevlern werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten confiscirt.

Artikel 14.

Wer das Verbot des Artikels 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Neze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Artikel 17.

Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz:

§. 15.

Auf den Antrag des Berechtigten beziehungsweise der Fischereigenossenschaft oder deren Pächter bestimmt das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen die Laich- und Hegeplätze, welche unter obrigkeitlichen Schutz gestellt sind.

Die Grenzen dieser Laich- und Hegeplätze sind durch Stöcke mit der Inschrift

„Laich- und Hegeplatz“

auf Kosten der Fischereiberechtigten beziehungsweise der Pächter derselben zu bezeichnen.

§. 16.

Bei Wasserbauten des Staates und der Gemeinden ist, soweit es ohne unverhältnismäßigen Nachtheil für den Zweck dieser Bauten und ohne Mehraufwand für den Staat oder die Gemeinden thunlich ist, auf Erhaltung und Herstellung passender Laich- und Hegeplätze Bedacht zu nehmen.

Die Herstellung von Laich- und Hegeplätzen in Gewässern des Staates oder der Gemeinden kann auch auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten stattfinden, wenn damit kein erheblicher Nachtheil für den Wasserlauf verbunden ist.

§. 17.

Die Benachrichtigung vom beabsichtigten Abschlagen oder Ablassen von Wasserläusen an den Fischereiberechtigten beziehungsweise Denjenigen, welcher die Fischerei ausübt, hat so zeitig zu geschehen, daß dieser die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Fische treffen kann.

§. 18.

Nachbenannte Fischarten dürfen weder gefangen noch feilgeboten und verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben: Seeforellen, Lachsforellen, Nitter 20 Centimeter, Bachforellen und Aeschen 15 Centimeter.

§. 19.

Vorbehaltlich der im §. 20 festgesetzten Ausnahmen ist verboten:

1. in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai
 - a. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf aller Fischarten mit Ausnahme der Salmen, Seeforellen und Maifische;
 - b. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Krebse;
2. in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. Januar der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Bachforellen, Nitter, Seeforellen und Lachsforellen.

§. 20.

Wer in den geschlossenen Zeiten (§. 19) Fische zur künstlichen Befruchtung der Eier für Anstalten zur künstlichen Zucht in Baden und in den Staaten, mit welchen eine Fischerei Uebereinkunft besteht, oder zur Hege fangen will, hat hierzu die besondere Erlaubniß des Bezirksamtes einzuholen, welche nur ertheilt werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der Fischer entweder selbst eine Brutanstalt oder geeignete, unter obrigkeitlichen Schutz gestellte Hege- und Laichplätze besitzt oder mit Anstalten zur künstlichen Fischzucht in Baden oder einem der obenbezeichneten Staaten in Verbindung steht.

Auch kann der Fang von Köderfischen und von kleineren Fischen zur Ernährung von Fischen in Zuchteichen, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai von dem Bezirksamte unter den im einzelnen Falle vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen gestattet werden.

Der Fischer hat den Erlaubnißschein beim Fischfang stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

Der Mißbrauch dieser Erlaubniß hat deren Entziehung zur Folge.

§. 21.

Der Fang von Fischen und Krebsen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

Ausnahmen können durch das Bezirksamt gestattet werden und sind auf der Fischerkarte oder auf einem besondern Scheine unter Angabe der Art der Fische, der Zeit und des Ortes des gestatteten Fanges und der hierzu anzuwendenden Fischereigeräthchaften zu bemerken.

§. 22.

Verboten ist ferner jede ständige Borrichtung (Fischwehre, Fach) und jede Anwendung feststehender Neze (Sperrneze), welche auf mehr als der Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Borrichtungen, sowie mehrerer feststehende Neze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Borrichtung beträgt.

§. 23.

Bauliche Anlagen in öffentlichen Gewässern, welche den Zug der Fische zu Berg vollständig hemmen, sind künftighin überhaupt nicht oder nur unter der Bedingung zuzulassen, daß dabei sogenannte Fischsege angelegt werden.

Die Zahl der Fischwehre in öffentlichen Gewässern ist thunlichst zu beschränken und rücksichtlich der bestehenden und der etwa neu zu errichtenden Fischwehre nach Anhörung Sachverständiger durch das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu bestimmen, welche kleinste Deffnungen die dabei zum Fange der Fische dienenden Geslechte aus Weiden, Garne ic. haben dürfen.

§. 24.

Fanggeräthe, gleichviel welcher Art und Benennung, dürfen beim Fang kleiner Fischarten nicht angewendet werden, wenn die Deffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens 2 Centimeter Weite haben.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Bei der Controle der Geslechte und Neze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

§. 25.

Treibneze dürfen nicht derart ausgesetzt und besetzt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

§. 26.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagsedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen und andern Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt beim Vorhandensein dringender Gründe dem Bezirksamte vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Anlage von mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfängen für Fische ist verboten.

§. 28.

Beim Transporte der in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. Januar mit obrigkeitlicher Erlaubnis zur künstlichen Zucht oder zur Hege gefangenen Lachsforellen, Ritter und Bachforellen muß der Fischer den obrigkeitlichen Erlaubnißschein mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten Fische der bezeichneten Art sind, vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 29, wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§. 29.

Wurden auf Grund obrigkeitlicher Erlaubnis in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai schwerere Fische, z. B. Hechte, Karpfen u., zur künstlichen Befruchtung gefangen und hierzu verwendet oder untauglich befunden und hierauf getödtet, so können solche von einem obrigkeitlich bestellten Fischereiaufsicher gegen Bezug einer Gebühr von sechs Kreuzern mit dem Controlzeichen versehen und dürfen unter dieser Controle feilgeboten und verkauft werden.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten kleineren Fische sind wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§. 30.

Außer den vom Staate oder den Fischereigenossenschaften für bestimmte Strecken der Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsichtern wird den Ortspolizeidienern, Wiesenwärttern, Feld- und Waldhütern, dem Aufsichtspersonale des Wasser- und Straßenbaues und den Flossaufsehern, auch den Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsichtern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberswachung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1870 und der bezüglichen Vollzugsverordnungen und die Anzeige von Uebertretungen derselben, sowie die Anzeige von entdeckten Fischdiebstählen (§. 656 des Strafgesetzbuches) bei den zuständigen Behörden, ferner von Fischereireveln im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes und des §. 653 des Strafgesetzbuches bei dem Fischereiberechtigten, dessen Pächter oder anderen Vertreter (§. 654 des Strafgesetzbuches) hiemit als Dienstpflicht auferlegt.

§. 31.

Auf Fische, welche in geschlossenen Teichen und Behältern (Artikel 16 des Gesetzes) gehalten werden, finden die Verbote gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

Es muß aber für solche Fische auf Verlangen ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigter Ursprungsschein vorgewiesen werden.

Bekanntmachungen.

In Folge des Aufrufes zur Beschaffung warmer Bekleidung für durchpassirende Truppen sind durch die Sammelstellen eingegangen:

Von Herrn Partikulier Karl Schuhmann 2 fl., Herrn Photograph Karl Neutlinger aus Paris 10 fl., W. R. 5 fl., Fräulein Vina Baumgartner 5 fl. Zusammen 22 fl. — fr. Laut Veröffentlichung vom 29. Januar d. J. 4616 fl. 52 fr. Zusammen 4638 fl. 52 fr.

Wofür Duitung.

Von Frau Hofrath Volz 9 Paar Ueberschuhe, 4 Paar Stauder; Ungenannt 1 Schlafrock, 1 Unterjacke, 1 Paar Schuhe; Freifrau von Schüg-Pfummern 2 Flaschen Wein, 1 Kappe, 2 Paar Socken, 1 Sacktuch; aus Sinsheim von Ungenannt 12 Paar Schuhe, 12 Paar Hauben; Pfarrer Diez von Durmersheim 5 Paar woll. Socken; Frau Inspektor Gerlach 10 Paar woll. Socken; Frau Buchhändler Knittel 1 Paar Stiefel, 6 Paar Socken, 3 Paar Stauder, 1 Hemd; Frau Oberamtmannt Fauth 20 Paar Salbandschuhe, 6 Paar Stauder; Fräulein L. von Stetten 6 Paar Socken; Frau Gräfin von Degenfeld 6 Paar Schuhe, 1 Paar Socken, 2 Paar Stauder; A. W. 20 Wollhemden; Herrn Madlot 1 Paar Stiefel; Ungenannt 3 Paar Ueberschuhe; Frau Wittwe Wolff 2 Paar Ueberschuhe; M. R. aus Brunn 9 Paar Socken und 18 Paar Pulswaaren; durch den Unterstützungs-Ausschuß in Sinsheim von Ed. Frank 6 Paar Schuhe; Frauenverein Thingen 2 Paar Schuhe und 1 Hemd; Fräulein Vina Baumgartner 6 Paar Socken, 1 Paar Unterhosen und 1 Paß Charpie; Herrn Otto Himmelheber 1 Flanellhemd und 1 Paar Stauder; Herrn Leopold Weiß 1 Paar Stauder; vier Familien aus Weil bei Rorrach 20 Paar Socken; A. R. 6 Paar Socken und 4 Sacktücher.

Karlsruhe, den 8. Februar 1871.

Lauter, Oberbürgermeister.

Elisabethenverein.

Ihre Kaiserliche Hoheit Frau Prinzessin Wilhelm haben dem Elisabethenverein ein hübschvolles Geschenk von 100 fl. zuzuwenden geruht, wofür wir auch auf diesem Wege unsern tiefgefühlten, unterthänigsten Dank zu bezeugen uns gedrungen fühlen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1871.

Das Comite.

Naturwissenschaftlicher Verein.

Freitag den 10. Februar, Abends 7 1/2 Uhr: Sitzung im Lokal zu den Bierjahreszeiten.

Bekanntmachung.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verschiedene unserer Herrn Gasabonnenten beabsichtigen, bei der in Aussicht stehenden Stadtbekleuchtung gelegentlich des Friedensschlusses die Festbeleuchtung mit Gas herzustellen.

Da mit den bestehenden Einrichtungen des Gaswerkes zur Zeit nur mit äußerster Anstrengung der gewöhnliche Gasbedarf beschafft werden kann, können wir nur eine genau bestimmte Gasmenge zu Festbeleuchtungszwecken abgeben.

Wir ersuchen deshalb die Herrn Konsumenten, welche Gas zu Festbeleuchtung zu verwenden beabsichtigen, uns sofort davon gefällige Anzeige machen zu wollen, damit wir in der Lage sind, den Betreffenden zu sagen, ob ihnen Gas zu dem Zwecke abgegeben werden kann oder nicht, um sie so vor etwa unnötigen Ausgaben für Beschaffung von Einrichtungen zu Festbeleuchtung mit Gas zu schützen.

Städt. Gaswerk Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Nr. 3640. Den Schuldnern des Bäckermeisters Philipp Bauer von hier, gegen welchen wir Saut erkannt haben, wird aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nur an den Massepfleger, Waisenrichter Herrenschmidt dahier, Zahlung zu leisten.

Karlsruhe, den 8. Februar 1871.

Großh. Amtsgericht.

Eisen. W. Frank.

Bekanntmachung.

Nr. 1330. Die Herstellung der Maurer- und Steinhauerarbeit zu 40 öffentlichen Brunnen im Betrage von 1382 fl. 40 kr. soll in Arbeit gegeben werden, und sind darauf bezügliche Angebote bis zum 14. d. M. auf diesseitiger Kanzlei einzureichen, während die Bedingungen, Plan und Kostenvoranschlag auf dem Baubureau der neuen städtischen Wasserleitung zur Einsicht aufliegen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1871.

Gemeinderath.

Lauter.

Wohnungsanträge u. Gesuche.

3.2. Bahnhofstraße 12 ist im mittlern Stock eine freundliche Wohnung von 3 Zimmern, Küche, 2 Mansarden, Keller, Holzstall und Antheil am Waschkhaus an eine ruhige Familie auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres im untern Stock beim Eigenthümer.

Chr. K. Hoffner

* Herrenstraße 54 ist im Vorderhaus eine freundliche Wohnung mit 2 Zimmern und Alkov, Küche, Keller und Holzplatz auf den 23. April an eine kinderlose Familie zu vermieten. Das Nähere im zweiten Stock zu erfragen.

— Karlsstraße 22 ist der zweite Stock sogleich oder auf 23. April an eine stille Familie zu vermieten, bestehend in 7 tapezirten Zimmern, Küche, Keller, Mansarde, Kammer und Holzplatz, und das Nähere im Hause selbst zu erfragen.

Müller Ratz

— Promenadeweg 1 ist auf den 23. April eine große Wohnung im zweiten Stock zu vermieten, bestehend in 8 Zimmern, Salon, 3 Kellern, 2 Kammern, Küche, großem Garten, Stallung für 3 Pferde, Remise und Dienerszimmer. Näheres Sophienstraße 4.

von Fritschburg

Bazar zum Besten der Verwundeten.

Verzeichniß der vom 4. bis 8. Februar eingegangenen Gaben:

Bei Hofdame Fräul. v. Beust: von Freisrau v. St. André 10 fl.; Fr. v. St. André 1 gestickte Fußbank; L. D. 1 Kuchenform, 1 Buch; Fr. Windloe 1 gestickter Stuhlstreifen; Büchsenmacher Köppler 3 Pulverhörner; Frau Gustav Lang 1 Arbeitstischchen, 1 Haube, 2 Tintenwischer; Ung. 1 Paar Leuchter, 1 Körbchen; Ullmann 1 Suppenterrine; Frau Lisette Levis 1 Verre d'Eau, 1 Glas; Frau v. Vorbeck 1 gesticktes Taschentuch; Karl Schuhmann 1 Porzellan-Schale; Frau Partikulier Joseph Bielefeld 1 gestickte Lampenunterlage, 1 Paar Leuchtergarnituren, 1 Thonfigur, 1 Blumenvase; Frau v. Red 1 vergold. Arbeitskorb mit Sackerei, 1 geschnitztes Nähmchen; Fr. v. Schilling 1 gestickter Stuhlstreifen; Frau Berggrath Caroly 1 schwarz und goldner Sessel; Frau v. Kennenkamp aus Baden 1 gesticktes Fußstissen, 1 Fächer, 1 Flacon, 1 Tintenfaß, 1 Papiermesser; Fräul. v. Kurzwig 2 Muscheln; Schlosser Bier 1 Messerpugmaschine; Frau v. Wollenbec 1 Crystall-Schale, 1 Zeitungshalter, 1 Lampenteller, 1 Stahlstich.

Bei Frau Generalin v. Beyer: von Frau v. Kleiser 1 Schreibzeug; Lina Baumgärtner 1 Arbeitstischchen, 1 silberne Nadelbüchse, 1 Nagelschere; C. S. aus Kenzingen 1 Herrenkäppchen; Fr. Traug 2 Blumenzweige; Frau Fink 2 Arbeitstischchen; Fr. Helene u. Auguste Mombert 4 Dgd. bunte leinene Taschentücher; Frau v. Hardenberg-Rüd 1 Porzellan-Schale, 1 gemalter Teller, 1 chinesische Tasse, 1 Flacon, 1 Klingel von Glas; Fräul. Sophie v. Hardenberg 1 Roulette, 1 Nat. m. d. p. n., 1 gemaltes Ei, 1 Briestafche; Frau Majorin v. Amerongen 1 gesticktes Körbchen, 1 Briestafche, 1 Schreibmappe; Fr. Berra v. Amerongen 1 gold. Ring in Eui; Hof-Kupferschmied Bod 1 kupferne Form, 1 Messer, 1 Leuchter; Kammerherr v. Edelsheim 1 Kiste Cham. agner; Frau v. Göler 1 Journal-Mappe; Frau Sophie Balbach 1 geschnitztes Schreibzeug; Ung. 1 Markenstischchen, 2 versilb. Gläser; Fräul. Emilie Kölig 1 Butterdose, 1 Zuderdose, 1 kleiner Stuhl von Porzellan; J. B. u. A. R. 3 Muscheln, 1 Tasse; Rechnungsrath Kappes 1 Journalmappe mit gemalten Bouquets; Frau v. Friedeburg 1 Cigarren-Ständer; Frau v. Reichlin 1 Falzbein, 1 Tintenfaß, 2 fl. Porzellan-Figuren, 1 Puderbüchse; Frau v. Beyer 1 Stuhl, 1 Fußstissen, 1 Dreiller, 1 Arbeitskorb, 1 Strickföbchen.

Bei Frau v. Göler-Seldeneck: von Frau v. Landenberg 1 Handhuhlfästchen; Ung. 1 Kupferstich; Kaufmann Wohlschlegel 1 Sonnenschirm; Fr. N. 1 gemalter Lampenschirm, 1 Kittelchen; Frau Rittmeister Seubert 1 Reiseforb, 1 Paar Ohrringe (Gold), 1 Buchzeichen (Silber), 1 Körbchen, 1 Schächtelchen; Fr. Elisabeth Schüler 1 kupferne Form, 1 Hu. l. er; Frau Deimling und Frohmüller 1 Dejeuner, 2 Brodböfchen, 1 Kaffeebrett; Baron W. R. v. S. 2 Schachteln mit Postpapier; Ung. 6 Flaschen Malaga; Frau und Fr. von Glaubig 1 Visitenkartenteller mit Bronze, 1 Sachet pour Gants; A. W. 1 Garnitur für Kinderkleid, 1 Schuhtuch, 1 Krage; Gräfin Waldner 50 fl.; Frau v. Berthelm 25 fl. (beide aus Weinheim); Fr. v. Gayling 2 Nadelstissen; Fr. S. 1 Vorteseuille, 1 Nadelstissen, 1 Theeserviette; Fr. Lina Schridel 1 Bild in Goldrahme, 1 Necessaire, verschiedene nicht abgeholte Gegenstände aus der Kinderbazarlotterie; Belten 3 Portraits der höchsten Herrschaften, 9 verschiedene Kunstblätter; Frau Dr. Kiegel 1 gest. Fußschmel; Scholl in Durlach 1 Handhuhlfästchen; Frau und Fr. v. Vbh. 1 Album, 1 Cigarrenhalter, 1 Visite, 1 Lampenteller, 1 Kalender, 1 Paar Kinderschuhe; Frau Appenzeller 2 Pelzkragen; Fr. Kömbildt 1 Röckchen und Kittelchen, 1 Schächtelchen, 4 Paquets Kaffee, 1 Kupferstich; Frau Kibrine v. Adelsheim 1 Tischchen in Bronze, 2 Vasen, 1 Fußschmel; Ung. 1 Tasche, 1 Flacon, 1 Lampenteller; Frau v. Reischach 1 Reiseflasche; Ung. 1 Verre d'eau; Fr. A. S. 1 Delbildchen; Ung. 2 gemalte Porzellanteller; Ung. 1 Kaffeemaschine; Ung. 1 Pentel; Ung. 1 Wandmappe.

Sammelstellen: Bei Hrn. Kindler: von Bauer 1 Caraffe mit Gläsern; Lecycynski 1 Necessaire; Forr 1 Drahtföbchen; Willstätter 4 Cattunröcke, 6 dito Blousen; Fr. Lacoste 1 gest. Arbeitskorb; Bitter Wwe. 1 gold. Ring; Frau D. Mayer 1 Tasche, 1 Shawl, 1 Bettstafche, 1 gehäfl. Einsag; C. und A. Förschner 1 Seelenwärmer, 1 Federgestell, 1 Körbchen; A. L. Wwe. 1 Glashüssel, 1 Tasse, 1 Rasiermesser, 4 Biber, 1 Kalender; M. W. Wwe. 1 Eierbechergestell, 2 Teller; Ung. 1 Paar Boutons, 1 Paar Strumpfband, 1 Krage, 1 Reißisen. Bei Hrn. Macklot: von Ung. 1 Foulard, 3 Bilder; Frau Greg 1 Kistchen Cigarren; Ung. 1 Tasse; Ung. 1 Paar Leuchtermanschetten; Frau Hoffas 1 Tintenzeug, 1 Bierglas; Fr. Kählenthal 1 Bettstafche; Frau Dr. Schuberg 1/2 Dgd. Dessertmesser; Frau Baumgärtner 1 Flasche Champagner; F. H. 3 Flaschen Viqueur; Brugier 1 Glas Kölnisches Wasser; Frau Weigel 1 Paar Galoschen; Frau Nagel 1 Tasche, 1 Eui; Frau Kölig 1 Häubchen; Frau Cerff 1 Halstuch, 1 Paar Ohrringe, 1 Nadelstissen; Frau Roth von Donauerschingen 1 Lampenteller, 1 Schächtelchen, 1 Federgestell, 1 Base, 1 Kalender, 1 Teller; Frau Mayer 1 Pfeffer- und Salzgestell in Silber; H. Krug 1 Portemonnaie; Fr. Krug 1 Paar Manschetten; Frau Strauß 1 Dgd. Eismuscheln; Fr. Macklot 1 Nadelstissen, 1 Schachtel mit Seife; Frau Macklot 1 Delbruck mit Rahmen; Frau Wielandt 1 Bild in Rahme. Bei Hrn. Döring: von Frau v. Föb. 1 Eierservice; Ung. 1 Stahlstich; Ung. 1 neu silb. Kaffeemaschine; Ung. 1 Tasche, 1 Shawl; Frau Küst 1 Schlüsselhalter, 1 Halstuch; Frau Bodenweber 1 Erdöllampe; Fr. Lubgr. 1 Tischdecke; Frau Thrs. Dg. 1 Paar Gamaschen, 2 Taschen; C. F. Döring 4 große Portraits in braunen Rahmen. Bei Hrn. Leichtlin: von Frau Luter 1 Kohlenbügeleisen; Krieger 1 Spiel. Bei Hrn. Model: von Frau Doll 2 Crystallstaschen, 1 Eistafche, 1 Nadelstissen; Fr. Velbach und Fr. Fric 1 Födbüchchen, 2 Taschen, 1 Notizbuch, 1 Barbe, 1 gestr. Deckchen; Frau Dolleschel 1 Flasche und Glas, 2 Serviettenringe, 1 Broche. Bei Hrn. Sexauer und Berblinger: von M. K. 1 Körbchen; F. W. 1 Serviettenband, 1 gestr. Börse; Hofmtr. Keller 1 Körbchen mit Kinderschuh, Schächtelchen, Manschetten, Etanchern u.; Gmdrth. Lang 2 Kupferstiche, 1 Schreibmappe; B. 3.

3.3. Duerstraße 27 ist der erste Stock, bestehend in 3 Zimmern nebst Alkov und sonstiger Zugehör, auf den 23. April zu vermieten. Näheres zu ebener Erde. *Louis Hermann*
Waldstraße 8 ist im Seitenbau auf 23. April eine Wohnung von 3 ineinandergehenden Zimmern, Küche, Mansarde u. zu vermieten. Näheres im Hause selbst zu erfragen.
Zähringerstraße 42 ist eine Wohnung im Hinterhaus, bestehend aus 2 Zimmern, Alkov, Küche sammt sonstiger Zugehör, auf den 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

Wohnungen zu vermieten.

* 2.2. In der schönsten Lage der Stephaniensstraße ist auf den 23. April eine sehr hübsche Parterre-Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, Alkov, Küche, Antheil an der Waschküche, hübschen Kellern, und 2 schön tapezirten Mansardenzimmern, zu vermieten. Nachzufragen Karl-Friedrichstraße 6 im Laden.

Mitte der Stadt ist eine Wohnung von 7 Zimmern nebst allen Bequemlichkeiten auf den 23. April d. J. zu vermieten. Näheres äußerer Zirkel 9 zu ebener Erde. *Hamburg*

* Auf den 23. April ist im westlichen Stadttheil eine Wohnung im untern Stock mit 5 Zimmern, 1 Alkov, Küche, 2 Kammern, Keller, Holzstall u. an eine ruhige Familie zu vermieten. Näheres im Kontor des Tagesblattes. *Friedrichstraße 42*

Zimmer zu vermieten.

4.1. In der Nähe des Bahnhofes ist ein freundliches, einfach möblirtes Zimmer an einen angestellten Herrn zu vermieten. Näheres in den Vormittagsstunden Adlerstraße 31 im dritten Stock.

* Karl-Friedrichstraße 32, Eingang Lindenstraße, ist parterre ein möblirtes Zimmer so gleich beziehbar zu vermieten.

* Zwei schön möblirte Zimmer, wovon eines auf die Straße gehend, sind auf den 1. März an einen soliden Herrn zu vermieten. Näheres Langstraße 149 im zweiten Stock.

Dienst-Anträge.

Ein Mädchen, welches selbstständig einer besseren Küche vorstehen kann und gute Zeugnisse besitzt, findet sogleich eine Stelle. Näheres Akademiestraße 31. *Deisy*

* Ein eheliches, solides Mädchen, welches etwas kochen kann, das Zimmerreinigen versteht und sich willig den übrigen häuslichen Arbeiten unterzieht, findet sogleich eine Stelle. Zu erfragen Langstraße 233 im zweiten Stock.

Dienst-Gesuch.

* Ein anständiges Mädchen sucht als Zimmer- oder Kindsmädchen sogleich eine Stelle. Zu erfragen Waldstraße 87.

* Ein solides Mädchen, welches selbstständig einer besseren Küche vorstehen kann, sucht sogleich bei einer kleinen Familie eine Stelle. Zu erfragen kleine Herrenstraße 5 im Hinterhaus.

L. Willich Stellenantrag.

* Ein solides Ladenmädchen, welches auch nähen und bügeln kann, wird gesucht. Von wem? zu erfragen im Kontor des Tagesblattes.

1 Cigarrenetui, 1 Schreibzeug; W. B. 1 gef. Bonbonniere; Ung. 1 Lampenteller, 1 Chemisette, Manschetten.

Bei Frau Hofbuchhändler Müller: von J. R. 1 gold. Mantelschnalle, 1 Nadelkissen; Frau K. Walz Wittwe in Gondelsheim 2 Kupferstiche; Frau Gartendirektor Mayer 1 Bouquet, 1 Blumenkorb, 1 Handleuchter, 1 Tischdecke, 1 Holzbein; durch Min.-Expeditör Jost von dem Großb. Minister-Residenten, Legationsrath v. Dohlen-Halbach 1 chinesisches Theefischchen; Ung. 1 gehäk. Shawl; Frau Haas 1 Theeserviette; Frä. Rachel 1 Paar gest. Pantoffeln; Frau Min.-Expeditör Jost 1 Muscheltäschchen, 1 Portemonnaie, 1 Crepesschleife; Frau Oberst Schellenberg 1 Theebüchse, 1 versilb. Wachsstockleuchter, 1 Feuerzeug, 1 gehäk. Krage; Frau Dr. Dambacher 2 gest. Theeservietten, 3 gest. Untersätze; Frau Ch. Fecht 1 Liqueurservice, 1 Cravattenschleife; Fräul. Anna Fecht 2 Paar Manschettenknöpfe; Fräul. Clara Fecht 1 gold. Ring; Frau Möbelfabrikant Böhringer Wwe. 1 geschnitzter Amerikamerstahl; Juwelier J. Perry 1 silb. Rahmgießer u. 1 Zuckerschale; Ung. 1 Bruststuch u. 30 fr.; Frau E. Henle 1 Liqueurservice; Frau H. Gutmann 6 farb. Gläser, 1 Kupferstich; Fräul. Jost 1 Liqueurservice, 1 Fächer, 1 Cigarren-Set; Frau Emilie Eberlin 1 gest. Nadelkissen; Frau Nilsfeld 1 gest. Handtuchhalter, 1 Tabaksbeutel; R. St. 1 Store, 1 Flacon, 1 Trinkglas, 1 Vestekfischchen, 1 Bild; Michael Hirsch 1 Rauchapparat, 1 Butterdose; Hofgärtner Mayer 1 Standhr; Frau Braun 1 Eierbecher mit Teller, 1 gläs. Rahmgießer u. 1 Wasserkrug; Frau Jäger 1 Tintenfaß, 1 Muschel; Ung. 1 Lampenquint, 1 Schälchen, 1 Paar Serviettenringe; Frau Baurath Leonhard 1 Kupferstich; Frau Apotheker Walz 1 silb. Transchirbein; Frau Kreisgerichtsrath Bohm 1 silb. Handleuchter; Frä. Anna E. 1 gest. Kinderröschchen, 1 Paar Kinderstiefel, 1 fl. Theeserviette, 2 Lampenteller, 1 g. stricktes Wäscheil, 1 Paar Pulswärmer; Ch. D. 1 Kaffeebrett, 1 Zuckerbüchse; Frau Obermed.-Rath Schweig 2 Crystallgeschalen, 1 Compoteschale, 1 Tintenfaß, 1 Uhrgeßell; Ung. 2 Porzellanschalen, 1 silb. Zuckerzange, 6 Eierbecher mit Platte; Frau Sophie Kusterer 1 Pantoffel für Staubtücher, 1 Urkissen, 1 Crystallglas; Ung. 1 Crystallgeschale, 1 Blumenkörbchen, 1 Taschentuch (m. d. Einzug in Paris); Frau Hausr. Wwe. 1 Vestekförtchen, 1 Tintenzeug, 1 Cigarrenbehälter; Frau M. 1 Nachttasche, 1 Bierglas m. gem. Deckel, 1 fl. Schreibpult, 7 Blätter bad. Landestrachten, 1 Nadelkissen; Frau v. Böck 1 gest. Notizbuch, 1 Bonbonniere, 1 Crystallglas (m. d. Freiburger Münster); Frä. H. 1 gest. Tabaksbeutel, 1 gest. Nadelkissen, 3 Paar Socken; Frau Stadtpfarrer Kängin 2 Zeitungsmappen; Frau H. Levy Wwe. 1 Hänglampe; J. Levy 1 Paar Leuchtergläser; Ung. 2 Photographien (J. K. H. die Großherzogin Luise und J. K. H. die Prinzessin Wilhelm) mit perischen Umschriften; Frau Sigand 2 gest. Crystallgläser; Frä. W. 1 Proche, 1 Paar Ohrringe (Silberfiligran), 1 Photographiealbum zum Bemalen, 4 angefangene Stickereien; Frau E. C. Wwe. 1 Schürze, 1 Bierglas, 2 gest. Taschen.

Bei Frau Professor Schrödter: von M. M. 1 Garderobehalter; Frau Obermedizinalrath Dr. Battlebner 1 Reise-Kochapparat; Frau Therese Eitlinger 1 Zuckerschneide, 1 Bügeleisen; Frau Reg. K. 1 geschnitzter Nussknacker, 1 Feder- u. 1 Holzstäbchen; Frau Baurath Lang 1 Fußteppich; Frau Ferst 1 Fußbank; Dr. Cathau 1 Briefstasche, 2 Portemonnaies, 1 Handlaterne, 1 Rauchcessaire; Emil Holzmann 1 Holzstisch zum Bemalen, 1 Hest Holzmosaik; Frau Generalin Holz 1 Epigeneravatte, 1 Atrappe; Frau Generalin v. Psnorr 1 Garderobehalter, 1 Fußbank; Familie Mallebrein 2 Lampenteller, 2 Blumenvasen, 1 Obstschale, 1 gefügtes Körbchen, 1 gestickter Schoner, 1 WC, 2 Glasleuchter, 1 silb. Serviettenring; Frau v. Seyfried 1 chinesisches gesticktes Schnupftuch; Professor Maier 2 Glasgeschalen; Frau Präsidentin Schupp 1 Tasche, 1 Paar Pantoffeln, 1 Muschel; Professor Willmann für 10 fl. Kleinigkeiten.

Bei Frau Wolff: von Frä. Pauline Kilmeth 1 Buchzeiger; Frä. Marie Kilmeth 1 Paar gest. Pantoffel; Frau Metzger Glasner 2 fl.; Gebrüder Landauer 6 Paar Stäucher; Frau Amtmann Haber 1 Stickerei; Frau Revisor Hordbach 1 gehäk. Geldbörse; Ung. 2 Lampenteller, 1 woll. Shawlchen, 1 Bronzetintenzug; Frä. Janon 1 Garnitur; Kaufmann K. Waisch 1 Schirmgeßell; B. 1 Dejeuner, 2 gm. Tassen; Frau Seeligmann Wwe. 2 Braclets, 1 Paar Stäucher, 1 geschl. Glas, 1 Kupferstich; Ung. 1 Dgd. gem. Teller; Frau Mich. Levinger 1 Liqueurservice, 1 Schutzstuch; Frau Levinger Wwe. 1 Crystalltheebüchse, 1 Crystallflacon, 1 Paar geschl. Klavierleuchter; Frau Dr. Schmidt 1 engl. Thewärmer, 1 Körbchen; Frä. Ch. Kirchendauer 1 Tasse, 1 Nadelkissen, 1 Garnitur; Frau Ludewig 1 Wäschebeutel, 2 Kupferstiche, 1 Cigarrenhülle, 1 geschl. Kartentäschchen; Frau M. Willstätter 1 Lampenteller, 2 Leuchterständer; Frau Hildebrand 1 Paar Geloschen; Frä. Leon 1 Schmuckkästchen, 1 Sopha; Frau Jakob Wormser 12 Taschentücher, 6 Chemisetten, 1 Confectplatte, 1 Aschenbecher; Frau E. L. Willstätter Perlen und Stramin; Frau Bar. 1 Sonnenschirm, 1 Buchzeiger, 1 Schutzstuch; C. N. 1 Häubchen, 1 Tintenwischer; Frä. Fanny von Reichach 1 Kaffeemaschine in Metall; Frau Consentius 2 Tassen, 1 Brodbrotchen; Frä. Reff 1 Paar gest. Pantoffel; Bosament. C. Kley 2 Paar Hofenträger, 1 Paar Handschube; C. B. 1 Zuckerzange, 1 Lichtscheerträger; Frau August Seeligmann 1 Verre d'eau, 1 feid. Schleife; Ung. 1 silb. Uhrenkette; Frau Ruh 1 Liqueurservice, 1 Tintenzug; Frä. C. N. 1 eleg. Nadelkissen, 1 Negligehäubchen; Frau Kaufmann C. Glaser 1 Delbrudbild in Goldrahme („Germania" darstellend), 1 Huilier, 1 Pulderdose; Frau Partit. Weyßhöner 1 Kaffeemaschine in Porzellan, 1 Rahmländchen; Kaufmann C. Rupp 1 Schlüsselhalter, 1 Uhrenhalter; Frau B. Wormser 1 Blumenkorb, 12 Paar Handschube, 18 Chemisetten, 6 Shawlchen, 6 Paar Manschetten, 6 Schleier; Ung. 1 Visitenbüchlein, 1 Portemonnaie; Frau J. B. Wolff 1 gest. Streifen, 1 Bild; Sattler K. Meyer 2 Nähstaine; Ung. 2 Paar Stäucher; Frau Dr. Neßler 1 Negligehäubchen, 1 Crystallbroche, 1 Paar Pulswärmer, 1 Cigarrenständer; Frau Mink 1 Hänglampe; Frä. Mitnacht 1 gef. Tabaksbeutel, 1 Buchzeiger; Frä. Kilmeth 1 Uhrenhalter; Frau Conditör Kilmeth 1 gef. Bonbonniere; Frau Buchdrucker Hasper 1 Tasse, 1 gläs. Pokal; Goldarb. Lud. Paar jun. 1 Corallennadel, 1 Garnitur Knöpfe, 1 Paar Ohrringe, 1 Garnitur Strickstiefel, 1 Fingerhut, 1 Ring; Frau v. Bor mann

Stellenantrag.

* Ein junger Mann, welcher gut mit Pferden umgehen kann, findet sofort eine Stelle als Hausknecht. Näheres im Darmstädter Hof.

Stellegesuch.

* Ein Mädchen, welches im Kleidermachen und Bügeln geübt ist, wünscht sich bei einer Herrschaft zu placiren. Der Eintritt kann sofort geschehen. Näheres im Kontor des Tagblattes. *Mald*

Beschäftigungs-Gesuch.

* Ein Mann mit gefälliger Handschrift sucht eine Stelle als Copist oder sonst Beschäftigung im Schreiben. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes. *Wulach*

Verloren.

* Am Mittwoch, Mittags um 1 Uhr, wurde von der Spitalstraße bis in die Kriegsstraße ein brauner Kragen, zu einem Renmantel gehörend, verloren. Es wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung Lammstraße 1 im 2. Stock abgeben zu wollen.

Verlaufene Kage.

* Eine große, dunkelgraue Kage (Kater) mit schwarzen Streifen hat sich verlaufen. Man bittet, diese bei gefälligst Jähringerstraße 56 im dritten Stock gegen gute Belohnung abzugeben.

Zugelaufener Hund.

* Ein schöner, mittelgroßer, glatthaariger Hund von gelber Farbe ist zugelaufen und kann Karlsstraße 18 im Hinterhaus abgeholt werden.

Kaufgesuch.

3.1. Eine vollständige Ladeneinrichtung, welche sich für ein Speisereigeschäft eignet, wird sogleich zu kaufen gesucht. Anerbieten mit Preisangabe sind im Kontor des Tagblattes niederzulegen. *Leuner*

Herren- und Frauenkleider aller Art.

Gold und Silber, Betten, Weißzeug werden sehr gut bezahlt. Adressen wolle man gefälligst bei Herrn Thorwart Bander vor am Ettlingerthor und Thorwart Höllischer am Karlsruh abgeben. *L. Lazarus aus Bruchsal.*

Wirthschaftsverpachtung.

Eine gangbare Wirthschaft ist an einen soliden Pächter auf 1. April 1871 zu verpachten. Näheres im Kontor des Tagblattes. *Gebr. Geiselbar*

Privat-Bekanntmachungen.

3.2. Achten Chartreuse-Liqueur empfiehlt in feinsten Qualität Louis Lauer, 12 Akademiestraße 12.

2 große Vasen, 2 kleine Vasen, 1 feine Flasche mit Glas, 2 Stickerien; Frau Theehändler Kahn 2 Büchsen feiner Thee; Frä. Emma Herrmann 1 Nadelstiffen; Frau Louis Herrmann 1 Fußbänkchen, 1 Cigarrenständer, 1 Arbeitskästchen mit Muscheln eingel.; Frau v. Merhart 1 silb. Salz- und Pfeffergestell; Frau Hittich aus Walldürn 1 gest. Täschchen; Frau Tüncher Ludwig 1 Kinderschurz; Frau E. S. 1 Paar gest. Manschetten; Maurermeister Volkes 1 fl.; Gastwirth A. Dohs 1 fl.; Bierbrauer L. Eypner 1 fl.; Blechner Walter 1 fl.; Kaufmann C. Mall 1 fl.; Frä. Marie und Lina Sachs 1 gest. Tischdecke, 1 Kopfschawl, 1 Arbeitstäschchen, 2 Stricknadelstiffen, 1 Nähnadelstiffen; Ung. 6 Dessertteller; Frau Brunnenmacher Red 1 Paar Hofenträger, 1 Paar Pulswärmer; Frä. Reble 1 kleines Service, 1 gestr. Schawl, 1 Ubrerhalter; Frau Veil 2 Lampenteller; Frä. Clara Glock 1 woll. Ri. d. rjäckchen; Frä. Anna Glock 1 Paar Pulswärmer, 1 Paar Kniefstauer; Frä. Bertha Mees 1 Schreibmappe, 1 Paar Pulswärmer, 1 Medaille mit Aufsicht von Karlsruhe; Frä. Nischwitz 1 Körbchen; Frau Kammermeister Pischhoff 1 Obstkörbchen in Porzellan; Hofstüber Mees 2 Kübel; Frä. K. 1 Bild; Blechner Hofstüb 1 Erdleuchte; Hofbankier Georg Müller 1 Visitenkartenträger in Goldbrenze, 1 Damentasche, 1 Fächer, 1 Necessairetäschchen in Zuchten; C. A. Wwe. 6 Paar Socken, 4 Paar Strümpfe; Frau Postwaller Guerillot 1 Aufstr. gebrett; Frä. Schulz 1 Necessaire, 1 Nadelstiffen, 1 Körbchen, 1 Wandtasche, 1 Paar persische Socken; Frau Wyver 1 Schildpattkamm; Frau Ad. Willstätter 1 Buch, 2 Gläser, 1 Crystalltasse; Frau C. B. 1 Et. ubluch'örbchen, 1 Glas kölnisches Wasser, 1 Bierglas, 1 Christuskopf; einem Dienstmädchen 2 Bügelhäufche; Frau Tapezier Wolff 1 Schlummerrolle; Ung. 6 Paar Kindersrümpfe, 2 Barben; Frä. Mina Sch. 1 Portemonnaie, 1 Salzstisch n; Frä. Charlotte Sch. 3 fein gestr. Halstüchlein; Mechanikus Sidler 1 Saloppeperspektiv; Hofmusikus J. 1 Spiel; Frä. N. 4 Kinderschürzen; Frau W. 2 Nischenbecher; Frä. Sch. 2 Obstteller, 2 Salzstischchen, 1 kleines Crucifix; Frä. Wigema n 1 gebät. Weßchen, 1 Paar Gamaschen, 1 Nealgähhäufchen, 1 Portemonnaie; Frau Dauber Wwe. 1 Kupferstich, 1 Häubchen, 1 Vorstettnadel, 2 Lampenteller; Frä. Bertha Wolff 1 Theeserviette; Frau Bezirksförster Gerber 1 gest. Kufsfack; Frau E. Wppler 1 Bunschlöffel; Frau Benjinger 1 Paar gest. Pantoffel; Frä. Wolff 1 Kinderschurz; A. N. 1 Collier; F. E. 1 Paar Ohrringe, 1 Kreuz; Frä. Karol. Nägele 1 Aufstragbrett, 1 Blechbasen; Ung. 1 Crystall. biskorb, 1 Zuckerrange, 1 Nachtlampe; Frau Staatsrath Weizel 1 Tischdecke, 6 Servietten; Gastwirth F. Döschner 1 Paar gest. Pantoffel, 1 Serviette; Frau N. 1 Paar gest. Tuchpantoffel, 1 einz. Nähkästchen.

Weitere Gaben werden dankbar entgegengenommen.
Karlsruhe, den 9. Februar 1871.

Das Comité.

Jungfrauenverein zur Gustav-Adolf-Stiftung.

2.1. Wir beabsichtigen, am Samstag den 11. Februar d. J. wieder eine Versammlung unseres Vereins zu halten, und laden unsere Mitglieder dazu auf Nachmittags 3 Uhr in den Confirmandensaal des Unterzeichneten, Erbprinzenstraße 4, hiermit freundlichst ein.

R. W. Doll.

Männerhilfs-Verein.

Erfrischungsdienst am Bahnhof.

Dienstanstheiler

für Freitag den 10. bis Samstag den 11. Februar, Nachmittags 1 Uhr.

- | | |
|---------------------------|--|
| Nr. 1 bis 4 Uhr: | Nr. 82 Hr. G. Biffinger, Nr. 88 Hr. L. Schuster; |
| Nr. 4 bis 7 Uhr: | Nr. 84 Hr. G. Reichelt, Nr. 92 Hr. A. Eysfried; |
| Nr. 7 bis 11 Uhr: | Nr. 80 Hr. G. Krayer, Nr. 87 Hr. L. Wittich; |
| Nr. 11 bis 12 Uhr (N.D.): | Nr. 52 Hr. Chr. Föhringer, Nr. 54 Hr. A. Gerhards, Nr. 59 Hr. G. Schuberg, |
| | Nr. 60 Hr. Th. Strelau; |
| Nr. 7 bis 10 Uhr: | Nr. 96 Hr. G. Ostertag, Nr. 97 Hr. A. Jäger; |
| Nr. 10 bis 12 Uhr: | Nr. 99 Hr. J. Küst, Nr. 100 Hr. A. Dreysfuß. |

Weinversteigerung.

Heute Freitag, Früh 10 Uhr, Fortsetzung im Gasthaus zur goldenen Waage.

Zum Ausgebot kommen:

- 200 Flaschen Champagner,
- 50 " Cognac und
- 40 " Heidelbeergeist.

W. Werke jun.

Paniermehl

ist wieder eine Sendung eingetroffen von ausgezeichnete Qualität bei

Gustav Bronner,

Kronenstr. 62, nächst dem Friedrichsthor.

Heute:

Cabeljan, gewässertes Laberdan.

Michael Hirsch, Kreuzstr. 3.

Birnen-Gelee

in vorzüglicher Qualität empfiehlt 2.1.

Gustav Bronner,

Kronenstr. 62, nächst dem Friedrichsthor.



Malaga,

5jährig à 1 fl. 12 fr., 12jährig à 1 fl. 48 fr. per Flasche empfiehlt unter Garantie der Echtheit

Louis Lauer,

12 Akademiestraße 12.



C. Urleth,

Großherzoglicher Hoflieferant, empfiehlt

frische schöne Soles, Cabeljan, Seedorfsche, ebenso frisch mar. Natroulade, Haringe, Rhein-Rennaugen, russ. Sardellen u. Roll-Haringe, sowie ächten Astrachan-Kaviar, ger. pommer'sche Gänsebrüste, engl. Speckbündlinge und frischen Nürnberger Schenmaulsalat im Detail und in Kästchen von ungefähr 18 und von 30 Pfd. etc.

Gustav Bronner,

Kronenstr. 62, nächst dem Friedrichsthor, empfiehlt

Maccaroni, Gemüse- und Suppenmehl'n, Suppentzig, Sago und Tapioca in vorzüglicher Qualität und billigst. 2.1.

Aechte

türk. Zwetschgen

à 10 fr. per Pfund empfiehlt

Robert Frig,

3.3. dem Hirschgarten gegenüber.

*2.2. Frisch geschossene Berghasen sind fortwährend zu haben: Langestr. 155, Eingang Ritterstr. 1.

Ph. Hörr.

Erbsfleischwurst

angekommen.

Michael Hirsch,

Kreuzstr. 3.

Erbsfleischwurst

empfiehlt

J. Küst, Langestr. 44.

Gustav Bronner,

Kronenstr. 62, nächst dem Friedrichsthor, empfiehlt 3.1.

Erbsen, Bohnen, Linsen

in vorzüglicher, gut kochender Waare.

N. S. Daubig'scher Kräuter-Liqueur

ist eingetroffen.
J. Küst, Langestraße 44.

Karl Wipfler, Würstler,
Kronenstraße 33,

empfehlte heute: **Bummel** im Auschnitt
per Pfund 24 fr.

Aechtes Klettenwurzel-Oel,
welches das Ausfallen der Haare ganz ver-
hindert, das Wachstum schnell befördert, die
bereits erstarbenden Haare neu belebt und das
frühzeitige Grauwurden derselben beseitigt. Be-
sonders empfehlenswerth ist es, bei Kindern
angewandt zu werden, da es den Grund zu
einem herrlichen Haarwuchse legt. Preis: das
große Glas 27 fr., das kleine Glas 18 fr.
mit Gebrauchsanweisung. Jedes Glas ist mit
meinem Beschrift „C. Jahn“ verschlossen. Ferner

Wachs-Pommade,
welche die Scheitel in jeder beliebigen Form
und Lage entsprechend befestigt und glatt macht,
die Stange à 18 fr.

Die alleinige Niederlage ist in Karlsruhe
bei **Hrn. Friedrich Herlan,** Langestraße 100.
Karl Jahn, Herzogl. Hoflieferant und
3.1. Friseur in Gotha.

6.1. Feinste Schwedische
Rasir-Seifen-Stangen
von **L. Wunder** in Liegnitz.
Depot bei **Th. Brugier,** Waldstraße 10.

Cigarren.

Die längst erwartete sehr beliebte Sorte
Nr. 31
ist eingetroffen. 2.2.
Friedrich Herlan.

Strickbaumwolle, ein-
farbig und gereift,
Beinlängen u. Socken-
längen,
Weisse Kinderstrümpfe,
rechts und links gestrickt,
in gewöhnlicher und eng-
licher Länge,
im Duzend zu Fabrikpreisen
empfiehlt

Ludwig Oehl,
4.4. Langestraße 177.

— Alle Artikel von **Weißwaaren,**
sowie ganze **Ausstauern** werden schnell
und billig besorgt bei
Frau Federlechner,
Langestraße 96.

Weißer, flüssiger Leim

von **Ed. Gaudin** in Paris.
Kalt zu gebrauchen in geringer Quantität; zum
Leimen von Papier, Pappdeckel, Porzellan,
Glas und anderen Sachen.
Zu haben à Flacon 14 und 28 fr. bei
12.9. **Th. Brugier,** Waldstraße 10.

Zur Illumination.

Auf Transparent-Rouleaux mit den
Bildnissen
des Kaiser-Königs mit Krone,
des Kaiser-Königs als Feldherr,
der Germania, Reichsadler etc.,
nehme ich fortwährend gefällige Bestellungen
zur bevorstehenden Illumination entgegen.
Friedens-Fahnen für Kinder à 30 fr.
das Stück bei

Ludwig Oehl,
10.4. Langestraße 177.

Illuminations-Ampeln,
zum Gebrauch fertig, habe ich in großer
Anzahl vorrätzig und empfehle solche zu
billigstem Preise.

6.2. **C. Heinz,** Seifensieder,
kleine Herrenstraße 3.

Anzeigen.

* **Frische Leber- und Griebenwürste**
nebst **Schwartenmagen** empfiehlt heute
Abend **W. Prinz,** Hofmezzger,
Amalienstraße 22.

* Heute Abend empfiehlt frische **Leber-**
und **Griebenwürste**
A. Fünfle, Hofmezzgers Wittwe,
Ritterstraße 10.

* **Frische Leber- und Griebenwürste**
empfiehlt heute Abend
Fried. Benzinger Wittwe,
zum Wiener Hof.

Aechte Bamberger Zwetschgen

das Pfund 9 fr.
bei **N. J. Gomburger,**
Kronenstraße 52.

Magenmorsellen!

bereitet von **W. Stuppel** in Alpirsbach.
Dieselben sind nach ärztlichen Gutachten das best wirkende Mittel in allen
Fällen der verschiedenen Magenleiden.
Sie wirken erfolgreich gegen Magenschmerz, Verschleimung, Blähungen, Un-
verdaulichkeit und Säure des Magens, gegen Schlaslosigkeit und Gähnen nach
Eisch. Sie beleben den Appetit, und in kurzer Zeit sind die hartnäckigsten Magen-
leiden gehoben.
Zu beziehen in geschlossenen Schachteln mit der Firma **W. Stuppel** durch
die meisten Apotheken. — Vorrätzig in **Karlsruhe** bei
12.7. **Th. Brugier,** Waldstraße 10.

Milch-Anerbieten.

* Eine Frau vom Lande, welche jeden Tag
Milch hierher bringt, kann noch einige Abneh-
mer bedienen mit der Versicherung, nur beste
Milch abzugeben und bittet freundlichst um
reichlichen Zuspruch. Darauf Reflektirende
mögen ihre Adressen schriftlich im Kontor des
Tagblattes abgeben.

*Ulrich
frei
al*

Dankagung.

Unsere verbindlichsten Dank sagen wir
Allen, welche gestern die irdischen Ueberreste
unseres nun in Gott ruhenden Vaters und
Vaters, des Partikuliers **Friedrich Neff,**
zu Grabe geleiteten und durch so zahlreiche
Blumenspenden den Sarg unseres lieben
Dahingegangenen schmückten.
Karlsruhe, den 9. Februar 1871.
Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Dankagung.

✠ Für die große Theilnahme bei dem
Tode, dem Leichenbegängnisse und dem
Trauergottesdienste unseres lieben Bruders **Jo-**
hann Karcher, Revisor beim Großh. Ober-
stiftungsrath hier, drücken wir hiermit unsern
tiefsten Dank aus und bitten um stille Theil-
nahme an unserer Trauer.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Benedikt Karcher.

3.1. In unserm Verlag ist soeben erschienen
und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
„Lazarethbüchlein“,
eine von Herrn Hosprediger **Doll** zusam-
mengesetzte Sammlung von Sprüchen, Lie-
dern, Psalmen und Gebeten mit Titelvig-
nette, bestimmt zum Gebrauche für die ver-
wundeten und kranken Soldaten und geeig-
net zu Geschenken an dieselben. Preis 4 fr.
G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

Philharmonischer Verein.

2.1. Sonntag den 12. d. M., Vor-
mittags 11 Uhr, **Generalversamm-**
lung im Museum. Der Vorstand.

Das Mehl-Lager

von **N. J. Homburger,**

Kronenstraße 52,

bietet folgende billige Preise:

Kaiserauszug das Achtel 1 fl. 45 kr., der Centner 12 fl. 30 kr.,

Kunstmehl 0 das Achtel 1 fl. 42 kr., der Centner 12 fl.,

Kunstmehl 1 das Achtel 1 fl. 36 kr., der Centner 11 fl. 30 kr.,

Mehl für die Küche à 6 1/2 kr. das Pfund.

Verkaufs-Anzeige.

Wegen Abreise werden sofort eine Garnitur rother Plüschmöbel, sowie Tische, Vorhänge, Stagere, Theetisch, 1 Waschkommod mit Marmorplatte, Uhren zu billigen Preisen verkauft. Alle Gegenstände sind noch ganz neu.

Nähere Auskunft ertheilt Mittags zwischen 1—3 Uhr **A. Sondheim,** Geschäfts-Agent, Erbprinzenstraße 25 im zweiten Stock.

Restauration Vier Jahreszeiten.

Heute bis kommenden Montag vorzügliches Freiherrlich von Seldeneck'sches Bockbier empfiehlt **Wilh. Wickert.**

Verloosung von Pforzheimer Goldwaaren etc.

Freiwillige Gaben der Fabrikanten daselbst.

Zum Besten der deutschen Invaliden-Stiftung.

500 Gewinne von **350 fl., 250 fl., 200 fl., 180 fl.** etc. etc.

Verzeichniss der Gewinne gratis. — Loose à 35 kr. in:

3.1. der Buchhandlung von **Th. Ulrich,** Lammstrasse 4.

SÜDDEUTSCHE

Annoncen-Expedition (vorm. Sachse & Comp.) Rothebühlstr. 20 1/2 in Stuttgart empfiehlt sich zur Besorgung von Inseraten in alle Zeitungen des In- und Auslandes. — Porto, Spesen und Provisionen werden nicht angerechnet. Die Berechnung der Inserate erfolgt genau so, wie bei den Zeitungs-Expeditionen selbst. Von diesen Netto-Preisen gewähren wir bei grösseren Aufträgen einen entsprechenden Rabatt.

Brennholz,

Buchen, gesägt und gespaltet, per Zentner fl. 48 kr. } franco
Fornen fl. 45 kr. } Karlsruhe,
Abholz per "Wagen" à 2 "Hausen" 9 fl. — fr. }
Klöge, gemischt, kurz gesägt, per Klafter 12 fl. ab hier, sowie
Scheitholz, Späne, Rinden etc. ab hier billigst.

Maximiliansau, im Februar 1871.

Gebrüder Gehrlein.

Kleine Kirche. Freitag den 10. Februar um 3 Uhr Abendgottesdienst: Herr Kirchenrath Roth.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Ghr. Fr. Müller'schen Postbuchhandlung.

Karlsruhe, 8. Febr. (Bestand der hier befindlichen Verwundeten und Kranken.) Abgang 1 Offizier, 5 Soldaten. Zugang an Verwundeten 1 Offizier, 1 Soldat, an Kranken — Offizier, 7 Soldaten. Hauptbestand: Verwundete 46 Offiziere, 558 Soldaten; Kranke 12 Offiziere, 224 Soldaten. Zusammen 58 Offiziere, 782 Soldaten; davon in Privatverpflegung: 22 Offiziere, 47 Soldaten.

Großherzogliches Hoftheater.

Freitag den 10. Febr. I. Quart. 23. Abonnementsvorstellung. **Der Freischütz.** Romantische Oper in 3 Aufzügen von Friedrich Kind. Musik von Karl Maria von Weber. Uebersetzung: Fräulein Schwarz, vom königlichen Theater zu Berlin, als Gast. Anfang halb 7 Uhr. Ende gegen halb 10 Uhr. Sonntag den 12. Februar. Mit allgemeinem aufgehobenem Abonnement. Zum ersten Male wiederholt: **Nienzi, der Letzte der Tribunen.** Große tragische Oper in 5 Akten von Richard Wagner.

Standesbuchs-Auszüge.

Geburten:

- 2. Febr. Friedrich Wilhelm, Vater Friedrich Loos, Hammerhieb.
- 9. " Wilhelmine Josephine, Vater Joseph Birk, Bad neister.

Todesfälle:

- 9. Febr. Dr. Hermann Bollhofer, Obermedicinalrath und Hospitalkellner, Wittwer, alt 46 Jahre.
- 9. " Johann Martin Bösch, Theaterbeleuchtungsdiener, ein Ehemann, alt 37 Jahre.
- 9. " Christoph Sichel, Tagelöhner, ein Ehemann, alt 39 Jahre.
- 9. " Johann Gähle, Soldat im königl. preuß. 43. Landwch.-Regiment, alt 35 Jahre.
- 9. " Heinrich Krost, Tagelöhner, ein Ehemann, alt 38 Jahre.

Fremde.

In hiesigen Gasthöfen.

Englischer Hof. Schuhmann, Kfm. v. Würzburg. Buhler, Kfm. v. Heidelberg. Herz, Kfm. v. Hamburg. Wiltbergs-Bind a. England. Rheinbold, Fabr. v. Dresden. Reibhard, Kfm. v. Frankfurt. Dietrich, Gutsbes. v. Weinheim.

Erbprinzen. Rober, Part. m. Frau v. Berlin. Mentzer, Kfm. v. Wingen. Göge, Kfm. v. Berlin. van der Hyper, Fabr. v. Deug. Ritter v. Marx v. Wien. v. Babo, Lieut. v. Kofstatt. Geh. Hofrath Friedrich, Prof. v. Heidelberg. Horwig, Kfm. v. Dresden.

Goldener Adler. Martisky, Fabr. v. Leipzig. Biederfeld, Kfm. v. Darmstadt. Horn, Kfm. v. Basel. Bessig, Gutsbes. v. Oberkirch. Schmidtborn, Bierbr. v. Geln. Eckauer, Kfm. v. Freiburg. Böhn, Kfm. v. Stuttgart. Kleber, Fabr. v. Hannover. Heinlein, Rechtsanwalt v. Stuttgart. Abels, Schlossermeister v. Pforzheim. v. Reinhard, Bezirksförster v. Todtnau. v. Wulmsch, Offizier v. Brandenburg.

Grüner Hof. Krug u. Blattmann, Kfl. v. Freiburg. Haas, Kfm. v. Reichheim. Weber, Priv. v. Eitelheim. Luz. Priv. v. Baihingen. Bertsche, Priv. v. Galt. Lippmann, Kfm. v. Berlin. Kaler, Kfm. v. Lahr. Wegner, Kfm. v. Pforzheim. Eigel, Kfm. v. Dahn. Kaufmann, Kfm. v. Bergzabern.

Hôtel Große. Engler, Lieutenant v. Wolfesdorf. Schulze, Kaufm. v. Berlin. Wollenwaber, Kfm. v. Eßlingen. Woffel, Rent. v. Zvetz-Gemmer. Schwarz, Kfm. v. Stuttgart. Goldschmidt u. Tentor, Kfl. v. Frankfurt. Altendorf, Kaufm. v. Solingen. Steg, Kfm. v. Barmen. Schwed, Kfm. v. Honau. Underberg, Kfm. v. Frankfurt. Cornick, Kfm. v. Chemnitz. Schuster, Kfm. v. Kofstatt. Müller, Kfm. v. Simern. Krauß, Kfm. v. Urach. Dittenhofer, Kfm. v. Rothweil. Linder, Notar v. Rheinzabern.

Schwarzer Adler. Reibert v. Gaus. erie. Hauptmann v. München. Feins, Kfm. v. Berlin. Martori, Kfm. m. Frau v. Mannheim. Lang, Kfm. v. Kirchheim.